

4

BUNDESGERICHTSHOF

2126 075

VIII ZB 38/69

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma L [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
vertreten durch den Geschäftsführer Viktor E [REDACTED], in
W [REDACTED]/Ufr.,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Paul B [REDACTED] in M [REDACTED], Am Mi [REDACTED] [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],

[REDACTED] Dr. [REDACTED]
Dr. [REDACTED] in H [REDACTED],
We [REDACTED]straße [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier in der Sitzung vom 10. Dezember 1969

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. September 1969 aufgehoben.

Der Beklagten wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist erteilt.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

G r ü n d e:

Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 1 560,06 DM nebst Zinsen und wies im übrigen die Klage ab. Das Urteil wurde am 16. Juni 1969 den Prozeßbevollmächtigten des Klägers von Anwalt zu Anwalt zugestellt. Wann deren Empfangsbekenntnis über diese Zustellung den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zugegangen ist, steht nicht fest. Der Ablauf der durch diese Zustellung in Lauf gesetzten Berufungsfrist wurde weder in den Handakten der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vermerkt noch im Fristenkalender vorgemerkt. Die Prozeßbevollmächtigten des Klägers stellten das Urteil ebenfalls von Anwalt zu Anwalt am 24. Juni 1969 zu. Darauf wurde durch die Bürovorsteherin der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten im Fristenkalender eine

- 3 -

"Genaufrist" unter dem 14. Juli 1969 vermerkt und ferner unter dem 24. Juli eine Frist mit dem Zusatz "NF" (Notfrist) für diese Sache eingetragen.

Am 17. Juli 1969 erhielten die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten Auftrag, gegen das Urteil Berufung einlegen zu lassen. Diesem Auftrag entsprachen sie unter Übersendung der Handakten durch Schreiben vom selben Tage an die Rechtsanwälte Dr. P. [REDACTED] und H. P. [REDACTED] in H. [REDACTED]. In dem Schreiben teilten sie mit, das Urteil sei am 25. Juni 1969 zugestellt worden. Die beauftragten Rechtsanwälte legten für die Beklagte am 21. Juli 1969 Berufung ein mit der Angabe, das Urteil sei am 24. Juni 1969 zugestellt worden. Am 26. August 1969 beantragten sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist mit der Begründung, am 12. August 1969 habe sich ergeben, daß ein zweites zugestelltes Urteilsexemplar mit Zustellungsvermerk vom 16. Juni 1969 vorhanden sei. Es liege ein Versehen der Bürovorsteherin der Prozeßbevollmächtigten des ersten Rechtzuges vor; deshalb seien diese zu Unrecht von der Zustellung vom 24. Juni 1969 ausgegangen.

Das Oberlandesgericht hat den Antrag, wegen Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, zurückgewiesen. Mit der sofortigen Beschwerde beantragt die Beklagte, diesen Beschluß aufzuheben und die erbetene Wiedereinsetzung zu gewähren.

Diesem Antrag war aus folgenden Gründen zu entsprechen:

Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung mit der Begründung abgelehnt, es sei nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden, daß die Versäumung der Berufungsfrist nicht



auch auf einem Verschulden der Prozeßbevollmächtigten des ersten Rechtszuges beruhe. Weder die dienstliche Versicherung des Rechtsanwalts Manfred A. [REDACTED] noch die eidesstattliche Versicherung der Bürovorsteherin Gisela K. [REDACTED] ließen erkennen, welche Ursachen im einzelnen dafür verantwortlich seien, daß die von Rechtsanwalt A. [REDACTED] veranlaßte Zustellung an die Klägerin vom 16. Juni 1969 für ihn nicht in Erscheinung getreten und von ihm nicht bemerkt worden sei. Im übrigen lasse die dienstliche Erklärung des Rechtsanwalts A. [REDACTED] vom 29. September 1969 erkennen, daß ihm eine zweimalige Zustellung verborgen geblieben war und daß darin ein Verschulden des Anwalts zu sehen sei.

Diese Begründung rechtfertigt die Ablehnung des Wiedereinsetzungsgesuchs nicht. Denn Rechtsanwalt A. [REDACTED], einer der beiden Prozeßbevollmächtigten der Beklagten im ersten Rechtszuge, hat in der bezeichneten Erklärung dienstlich versichert, daß er die Zustellung des Urteils an den Kläger veranlaßt und der Bürovorsteherin den Auftrag gegeben habe, das weitere zu veranlassen. Der Bürovorsteherin war die Aufgabe übertragen worden, die Fristenkontrolle selbständig auszuüben und die hierfür erforderlichen Vermerke im Fristenkalender vorzunehmen. Demnach beruht die Unterlassung der hierfür auszuübenden Kontrolle und der entsprechenden Vermerkungen im Fristenkalender auf einem Verschulden der Bürovorsteherin. Daß die Versäumung der Berufungsfrist auch auf ein Verschulden der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten des ersten Rechtszuges zurückzuführen sei, ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts der dienstlichen Erklärung vom 29. September 1969 nicht zu entnehmen. Sie ergibt insbesondere nicht, daß den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten

vor Ablauf der Berufungsfrist, also vor dem 17. Juli 1969, der bevorstehende Ablauf dieser Frist erkennbar geworden ist oder von ihnen erkannt werden mußte. Es liegt auch kein genügender Anhaltspunkt dafür vor, daß die nicht ordnungsmäßige Ausführung der Fristenkontrolle durch die Bürovorsteherin auf einem den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zur Last zu legenden Organisationsmangel beruht.

Auch dem Vorbringen der Beklagten in dem Beschwerdeverfahren ist kein ausreichender Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, daß die Versäumung der Berufungsfrist auch auf ein Verschulden der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zurückzuführen ist. Die Prozeßbevollmächtigten durften, nachdem sie im Zusammenhang mit der von ihnen veranlaßten Zustellung des Urteils die Bürovorsteherin ausdrücklich beauftragt hatten, das weitere zu veranlassen, sich auf die ordnungsgemäße Ausführung dieses Auftrages verlassen und auch darauf, daß die Bürovorsteherin die erforderliche Eintragung im Fristenkalender vornehmen werde. Den Auftrag, Berufung einlegen zu lassen, erhielten die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten fernmündlich am 17. Juli 1969 durch Rechtsanwalt Dr. Dr. L. [REDACTED] in Wi [REDACTED]. Dieser bestätigte den Auftrag mit Schreiben vom selben Tage. Das Schreiben enthält oben am Kopf den Vermerk: "Eilt! Fristablauf 25. Juli 1969". Daraus ist zu entnehmen, daß auch Rechtsanwalt Dr. Dr. L. [REDACTED] von diesem Fristablauf ausging und über die frühere von den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten veranlaßte Zustellung nicht unterrichtet war.

Als die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 17. Juli den fernmündlichen Auftrag, Berufung einlegen zu lassen, erhielten, war die Berufungsfrist bereits abgelaufen. Es fehlt an einem ausreichenden Anhaltspunkt für die Annahme, daß sie schon damals bei der Erteilung des Auftrags an die Rechtsanwälte Dr. P. [REDACTED] in H. [REDACTED] vom 17. Juli 1969 den Handakten entnehmen mußten, daß hier die Berufungsfrist bereits versäumt war. Es bestehen auch sonst keine Bedenken dagegen, daß der Wiedereinsetzungsantrag rechtzeitig gem. § 234 ZPO gestellt worden ist.

Liegen demnach die Voraussetzungen für die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor, so war dem Antrag der Beklagten unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zu entsprechen.

Dr. Haidinger	Artl	Dr. Messner
---------------	------	-------------

Mormann	Braxmaier
---------	-----------

: